Hygienekonzept für Unterricht/Proben/Veranstaltungen des Musikverein 1894 Waibstadt e.V. während der Corona-Pandemie

Grundlage dieses Hygienekonzepts sind die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit Gültigkeit ab dem 09.02.2022, die Corona-Verordnung für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen des Kultusministeriums Baden-Württemberg mit Gültigkeit ab dem 09.02.2021 sowie das Muster-Hygienekonzept für Musikvereine, Chöre und Posaunenchöre in Baden-Württemberg vom 29.01.2022.

Jedes Mitglied und alle Anwesenden bzw. Teilnehmenden (im Folgenden nur noch: alle Anwesenden) sind verpflichtet, sich an das Hygienekonzept zu halten, das heißt die darin festgelegten Maßnahmen umzusetzen und auf deren Umsetzung mit hinzuwirken.

Jede*r Anwesende entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Unterricht/Proben/Veranstaltungen. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet.

1. Hygienebauftragte
Zur Kontrolle der Einhaltung des Hygienekonzepts werden der Vorstand, die Jugendleitung, der Dirigent und der Jugenddirigent sowie die Jugendausbilder*innen als Hygienebauftragte eingesetzt.

2. Kontaktdatenerfassung
Um die Rückverfolgung sicherzustellen, führen die Hygienebeauftragten Anwesenheitslisten (mit Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer oder E-Mailadresse). Handelt es sich bei den Anwesenden um Mitglieder des Musikvereins, müssen nur Vor- und Nachnamen erfasst werden.
Zur Kontaktrückverfolgung müssen die erfassten Kontaktdaten aller Anwesenden bei Unterricht/Proben/Veranstaltungen für 4 Wochen aufbewahrt und ggf. an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

3. Zugangskontrolle
Nur symptomfreie Personen, die zudem je nach Bestimmung die 3G-, 2G- oder 2G-Plus-Regelung befolgen, dürfen an Unterricht/Proben/Veranstaltungen teilnehmen.
Der Musikverein gestaltet eine verlässliche Zugangskontrolle zu Unterricht/Proben/ Veranstaltungen, bei der durch eingesetzte Hygienebeauftragte je nach Bestimmung die Test-/Impf-/Genesenennachweise und die amtlichen Indentitätsnachweise eingesehen werden.

4. Nachweisung
Als Testnachweis werden nur Nachweise im Sinne von § 2 Nr. 7 SchAusnahmV akzeptiert (Teststation, Arbeitgeber, Schule, vor Ort).
Als Impfnachweis werden nur Nachweise im Sinne von § 2 Nr. 3 SchAusnahmV akzeptiert (Impfausweis, offizielle App).
Als Genesenennachweis werden nur Nachweise im Sinne von § 2 Nr. 5 SchAusnahmV akzeptiert (Laborbericht, offizielle App).
Amtliche Identitätsnachweise sind der Personalausweis und der Reisepass.

5. Wege
Eine geregelte Wegführung der Anwesenden bei Unterricht/Proben/Veranstaltungen wird ortsspezifisch sichergestellt.

6. Abstand
Es wird generell empfohlen einen körperlichen Abstand von 2 Metern einzuhalten.
Der Dirigent/Jugenddirigent bzw. der*die Jugendausbilder*in sollte während Unterricht/Proben/Veranstaltungen mindestens 2 Meter Abstand zu den direkt gegenüber positionierten Musiker*innen einhalten.
Die Einhaltung des empfohlenen Abstands ist bei Unterricht/Proben/Veranstaltungen aufgrund der räumlichen Bedingungen nicht immer möglich. Umso wichtiger ist es, dass die Zugangskontrolle mit Nachweisung sowie die Lüftung konsequent umgesetzt werden.

7. Hygiene
Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten der Räumlichkeiten gewaschen oder desinfiziert werden.
Jede*r Musiker*in muss in geschlossenen Räumen sein Kondenswasser aus dem Blasinstrument auffangen und sicher entsorgen.
Gemeinsam genutzte Gegenstände sollten vor dem Austausch gereinigt oder desinfiziert werden. Zum Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.

8. Masken
Beim Betreten der Räumlichkeiten bis zum eigenen Platz und wenn nicht musiziert wird, ist je nach Bestimmung eine OP- oder FFP2-Maske zu tragen.
Es besteht keine Maskenpflicht bei Unterricht/Proben/Veranstaltungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann. Beim Musizieren gilt keine Maskenpflicht und je nach örtlicher Gegebenheit kann auch der Abstand unterschritten werden. Bei Befolgung der 2G- oder 2G-Plus-Regelung entfällt je nach Bestimmung die Maskenpflicht.

9. Lüftung
Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig (im 15-Minuten-Takt) intensiv zu lüften.
Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch mit möglichst hohem Frischluftanteil zu gewährleisten.

10. Bewirtung
Die Ausgabe von Getränken in geschlossenen Flaschen ist in jedem Fall möglich.
Die spezifischen Regelungen zur Bewirtung werden in einem ergänzenden Hygienekonzept festgehalten.

11. Ortsspezifische Regelungen
Gelten an einem Ort aufgrund bestimmter Bedingungen spezifische Regelungen, sind jedes Mitglied und alle Anwesenden bzw. Teilnehmenden dazu verpflichtet, die entsprechenden Maßnahmen ergänzend zu diesem Hygienekonzept umzusetzen und auf deren Umsetzung mit hinzuwirken.

Der Vorstand des Musikverein 1894 Waibstadt e.V.

Waibstadt, den 09.02.2022